

Gebührenordnung

der Psychotherapeutenkammer Bremen

Beschlossen auf der 51. Kammerversammlung am 03.06.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Auslagen	
§ 3 Fälligkeit / Beitreibung	2
§ 4 Stundung, Erlass	2
§ 5 Gebühr für Fortbildungsveranstaltungen	2
§ 6 Gebühren für besondere Leistungen	3
§ 7 Inkrafttreten	3

Aufgrund des § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.03.2023 (Brem.GBl. S. 115, 121), in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 03.06.2025 folgende Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Psychotherapeutenkammer Bremen erhebt für Veranstaltungen und Leistungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Gebühren nach Maßgabe der Anlage (Gebührenverzeichnis) von den Kammermitgliedern, die diese Amtshandlungen beantragen oder sonst zu diesen Anlass gegeben haben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, der mit ihrer Erbringung verbunden ist.

§ 2 Auslagen

Entstehen der Psychotherapeutenkammer Bremen bei ihren Amtshandlungen notwendige Aufwendungen, die nicht durch das Gebührenverzeichnis abgedeckt sind, so kann sie sich von Kammermitgliedern, die diese Amtshandlungen beantragen oder sonst zu diesem Anlass gegeben haben, die Aufwendungen als Auslagen erstatten lassen.

§ 3 Fälligkeit / Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den*die Gebührenschuldner*in fällig, wenn nicht die Psychotherapeutenkammer Bremen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebühr hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Gebühren, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden unter Fristangaben zunächst mit einer Zahlungserinnerung und dann mit einer gebührenpflichtigen Mahnung angemahnt.
- (5) Nicht gezahlte Gebühren werden nach den Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 4 Stundung, Erlass

Auf Antrag des*der Gebührenschuldner*in können in besonderen Härtefällen von der festsetzenden Stelle Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 5 Gebühr für Fortbildungsveranstaltungen

Für Fortbildungsveranstaltungen, die von der Psychotherapeutenkammer Bremen ausgerichtet und angeboten werden, können von den Teilnehmer*innen Gebühren erhoben werden. Eine Differenzierung der Gebühren nach Maßgabe einer bestehenden Kammermitgliedschaft ist zulässig.

§ 6 Gebühren für besondere Leistungen

Für Leistungen, die die Psychotherapeutenkammer Bremen auf Veranlassung oder im Interesse eines einzelnen Mitgliedes erbringt, kann eine Gebühr in Höhe von 5,- € bis höchsten 500,- € erhoben werden, soweit diese Gebührenordnung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 1 Absatz 2 dieser Gebührenordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Psychotherapeutenkammer Bremen in Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Nr.	Leistung	Gebühr
1. Allge	emein	
1.1	Ausstellung von Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnissen, Urkunden, soweit diese nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind	25,00 €
1.2	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind – je angefangene halbe Stunde	50,00 €
2. Mitg	liederverwaltung	
2.1	Erstellung eines Zwangsgeldbescheids bei Meldeversäumnis gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung der PK HB i. V. mit § 2 Abs. 1 Buchst. c) HeilBerG	200,00 €
3. Akkı	reditierung und Zertifizierung gemäß der Fortbildungsordnung der PK HB (FBO)	
3.1 An	erkennung	
3.1.1	Gebühren für Anerkennungsverfahren einer Fortbildungsmaßnahme gemäß §4 Abs. 2 FBO entstehen analog von Akkreditierungsverfahren entsprechend des Umfangs an beantragten Fortbildungspunkten. Vgl. 3.2!	
3.2 Akl	kreditierung nach FBO	
3.2.1	Akkreditierungsverfahren einer kostenlosen Fortbildungsmaßnahme gemäß § 4 Abs. 1 FBO Anlage 1 (ohne Teilnahmegebühr) , die allen Mitgliedern der PK HB offensteht	0,00
3.2.2	Akkreditierungsverfahren einer Fortbildungsmaßnahme gemäß § 4 Abs. 1 FBO Anlage 1 mit einem bis 10 Fortbildungspunkten	30,00 €
3.2.3	Akkreditierungsverfahren einer Fortbildungsmaßnahme gemäß § 4 Abs. 1 FBO Anlage 1 mit 11 bis 50 Fortbildungspunkten	70,00 €
3.2.4	Akkreditierungsverfahren einer Fortbildungsmaßnahme gemäß § 4 Abs. 1 FBO Anlage 1 mit 51 bis 100 Fortbildungspunkten	120,00€
3.2.5	Akkreditierungsverfahren einer Fortbildungsmaßnahme gemäß § 4 Abs. 1 FBO Anlage 1 ab 101 Fortbildungspunkten	180,00€
3.2.7	Prüfungsverfahren für Supervisor*innen für Fortbildungsmaßnahme gemäß § 4 Abs. 1 FBO. Bei gleichzeitiger Beantragung der Anerkennung als Supervisor*in entsprechend FBO, WBO PT und WBO PP/KJP fällt die Gebühr nur einmal an.	50,00€
3.2.8	Bescheidung einfacher Änderungsanträge (geringfügige Änderungen wie Ort, Datum oder Ähnliches).	20,00 €
3.3 Fortbildungszertifikat		
3.3.1	Ausstellung eines Fortbildungszertifikats gemäß § 9 Abs. 1 FBO	0,00 €

3.4 Ve	buchen von Fortbildungspunkten – Mitglieder der PK HB	
3.4.1	Beauftragung der Kammergeschäftsstelle mit der Erfassung von Fortbildungsnachweisen auf dem online geführten persönlichen Fortbildungskonto für Mitglieder, die die Möglichkeit nicht nutzen, die Fortbildungsnachweise selbst hochzuladen – je angefangene halbe Stunde	50,00 €
	terbildung gemäß der Weiterbildungsordnung der Psychologischen Psychotherapeut*inr - und Jugendlichenpsychotherapeut*innen im Lande Bremen (WBO PP/KJP)	nen und
4.1 An	erkennung einer Zusatzbezeichnung	
4.1.1	Prüfung der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung nach den Übergangsregelungen gemäß § 15 WBO PP/KJP	240,00 €
4.1.2	Prüfung der Zulassung zur Prüfung der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 10 WBO PP/KJP	240,00 €
4.1.3	Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Zusatzbezeichnung gemäß § 16 Abs. 1 WBO PP/KJP	240,00 €
4.1.4	Ladung zur und Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung gemäß § 12 WBO PP/KJP	690,00
4.1.5	Ausstellung der Urkunde über die Berechtigung zur Führung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 WBO PP/KJP	20,00€
4.1.6	Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 16 WBO PP/KJP	240,00
4.2 An	erkennung zur Weiterbildung nach WBO PP KJP	1
4.2.1	Prüfung der Voraussetzungen einer Befugnis zur Weiterbildung gemäß § 6 Abs. 1 WBO PP/KJP	220,00 €
4.2.2.	Prüfungsverfahren für Supervisor*innen für Weiterbildung gemäß § 6 Abs. 4 WBO PP/KJP Bei gleichzeitiger Beantragung der Anerkennung als Supervisor*in entsprechend FBO, WBO PT und WBO PP/KJP fällt die Gebühr nur einmal an.	50,00
4.2.3	Prüfung der Voraussetzungen einer Verlängerung einer Befugnis zur Weiterbildung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 WBO PP/KJP	220,00
4.2.6	Widerruf oder Rücknahme der Befugnis zur Weiterbildung gemäß § 7 Abs. 2 WBO PP/KJP	300,00
4.3 Zul	assung als Weiterbildungsstätte	,
4.3.1	Prüfung der Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 2 WBO PP/KJP	540,00
4.3.2	Prüfung der Voraussetzungen einer Verlängerung einer Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 WBO PP/KJP	480,00
4.3.3	Ausstellung des Bescheids über die Zulassung als Weiterbildungsstätte	20,00 €

4.3.4	Eintragung in das Verzeichnis der Weiterbildungsstätten auf der Homepage der PK HB gemäß § 6 Abs. 9 WBO PP/KJP	10,00 €
4.3.5	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 2 WBO PP/KJP	420,00 €
5. Weit Pt)	terbildung gemäß der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen im Lande Bren	nen (WBO
5.1 We	iterbildung	
5.1.1	Prüfung der Zulassung zur Prüfung der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 17 Abs. 1 WBO Pt	240,00 €
5.1.2	Prüfung der Zulassung zur Prüfung der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 3 Abs. 3 i. V. mit § 17 Abs. 1 WBO Pt	240,00€
5.1.3	Prüfung der Verkürzung der Weiterbildungszeit bei weiteren Gebiets- oder Bereichsweiterbildungen gemäß § 3 Abs. 4 WBO Pt	240,00 €
5.1.4	Prüfung der Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen aus einer Gebietsweiterbildung für eine Bereichsweiterbildung gemäß § 4 Abs. 5 WBO Pt	240,00 €
5.1.5	Prüfung der Anerkennung von Fehlzeiten wegen besonderer Härte gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 WBO Pt	80,00 €
5.1.6	Ausstellung einer Urkunde über die Berechtigung zum Führen einer Bezeichnung ge- mäß § 6 Abs. 1 WBO Pt	20,00 €
5.1.7	Rücknahme einer Anerkennung gemäß § 6 Abs. 2 WBO Pt	130,00 €
5.2 Bef	ugnis zur Weiterbildung nach WBO Pt	
5.2.1	Prüfung der Voraussetzungen einer Befugnis zur Weiterbildung gemäß § 11 Abs. 1 WBO Pt	220,00 €
5.2.2.	Prüfung der Voraussetzungen einer Verlängerung einer Befugnis zur Weiterbildung gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 WBO Pt	220,00 €
5.2.3	Prüfung der Voraussetzungen einer Teambefugnis zur Weiterbildung gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 WBO Pt	300,00 €
5.2.5	Prüfungsverfahren für Supervisor*innen für Weiterbildung gemäß § 11 Abs. 6 WBO Pt Bei gleichzeitiger Beantragung der Anerkennung als Supervisor*in entsprechend FBO, WBO PT und WBO PP/KJP fällt die Gebühr nur einmal an.	50,00 €
5.2.6	Prüfung der Anerkennung oder Hinzuziehung eines*einer Selbsterfahrungsleiter*in gemäß § 11 Abs. 6 WBO Pt	50,00 €
5.2.7	Widerruf oder Rücknahme der Befugnis zur Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 1 WBO Pt	300,00 €
5.2.8	Widerruf und Rücknahme einer Hinzuziehung einer Supervisorin, eines Supervisors, einer Selbsterfahrungsleiterin, eines Selbsterfahrungsleiters gemäß § 11 Abs. 6 WBO Pt	100,00 €
5.3 Zul	assung als Weiterbildungsstätte	
5.3.1	Prüfung der Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 13 Abs. 1 WBO Pt	540,00 €

5.3.2	Prüfung der Voraussetzungen einer Verlängerung der Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 WBO Pt	480,00 €
5.3.3	Ausstellung des Bescheids über die Zulassung als Weiterbildungsstätte	20,00 €
5.3.4	Eintragung in das Verzeichnis der Weiterbildungsstätten auf der Homepage der PK HB gemäß § 11 Abs. 9 WBO Pt	10,00 €
5.3.5	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 13 Abs. 8 WBO Pt	410,00 €
5.4 Prü	fung	
5.4.1	Ladung zur und Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung gemäß § 19 Abs. 1 WBO Pt	690,00 €
5.5 And	erkennung ausländischer Abschlüsse	
5.5.1	Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Gebietsbezeichnung gemäß § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 WBO Pt	240,00 €
5.5.2	Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Zusatzbezeichnung gemäß § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 WBO Pt	240,00 €
5.5.3	Ladung zur und Durchführung einer Eignungsprüfung gemäß § 22 Abs. 3 oder § 23 Abs. 4 WBO Pt	690,00 €
rensik	ichterliche Tätigkeit gemäß der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Befür Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Idungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich Forensik)	
6.1	Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß §§ 1, 2 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich Forensik eines Spezialisierungsmoduls ohne Durchführung eines Fachgesprächs und ggf. Aufnahme auf die entsprechende Sachverständigenliste der PK HB	300,00€

6.2	Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß §§ 1, 2 Abs. 4 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich Forensik eines Spezialisierungsmoduls einschließlich der Durchführung eines Fachgesprächs und ggf. Aufnahme auf die entsprechende Sachverständigenliste der PK HB	520,00€	
6.3	Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich Forensik für ein weiteres Spezialisierungsmodul und ggf. Aufnahme auf die entsprechende Sachverständigenliste der PK HB	300,00 €	
6.4	Prüfung des Fortbestands der Eignungsvoraussetzungen gemäß § 5 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich Forensik und ggf. Weiterführung auf der entsprechende Sachverständigenliste der PK HB	100,00 €	
6.5	Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung als Sachverständige*r gemäß § 2 Abs. 7 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich Forensik	100,00 €	
7. Mal	7. Mahnverfahren über rückständige Beitrags- und Kostenforderung		
7.1	Mahngebühr	20,00 €	
7.2	Antrag auf Vollstreckung	25,00 €	
8. Wid	8. Widersprüche		
8.1	Durchführung von Widerspruchsverfahren ¹	100,00 €	
9. Sch	9. Schlichtungsausschuss		
9.1	Gemäß § 6 der Schlichtungsordnung der PK HB beträgt die Gebühr pro Verfahren bis zu	150,00 €	
10. Vo	10. Vorauszahlungsregelung Gebühren bei Amtshandlungen		
10.1	Gebühren für Beantragung der Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen, Zulassung als Weiterbildungsstätte, Befugnis zur Weiterbildung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Prüfung der Eignung als forensische Gutachter, für Widerspruchsverfahren und Schlichtungsverfahren werden bei Veranlassung einer Amtshandlung gemäß den Ziffern 3. bis 9. des Gebührenverzeichnisses von der Psychotherapeutenkammer Bremen erhoben.		

¹ Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, liegt es im Ermessen des Vorstandes, die Gebühr teilweise zu erheben. Bei Widersprüchen, denen im Widerspruchsverfahren in Gänze stattgegeben wird, werden keine Gebühren erhoben, es sei denn, der Widerspruchsführer hat erst im Widerspruchsverfahren Unterlagen beigebracht, die zur Abhilfe geführt haben.